

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich dieser Bedingungen

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die der Auftragnehmer (Elektro Schneider GmbH) an den Auftraggeber leisten. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die DIN 18 299, DIN 18 382, DIN 18 384, DIN 18 385 und DIN 18 386 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“.

3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Der Vertrag ist ein Werkvertrag gem. § 631 ff. BGB.

2. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich Preisangaben und Bauausführung – freibleibend und zunächst unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote ist der Auftragnehmer vier Wochen gebunden.

3. Das Angebot des Auftragnehmers ist auf der derzeitigen Lohn- und Materialpreisbasis kalkuliert.

4. Eine eventuell nötige Baugenehmigung oder sonstige erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf das Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber das Vorliegen solcher erforderlichen Genehmigungen schriftlich nachzuweisen.

5. Zum Angebot des Auftragnehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuelle erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

6. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Auftragnehmer kann die Bestellung innerhalb von zwei Wochen annehmen.

7. Der Vertrag, sowie alle Abänderungen des Formulartextes dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Bestätigung in Textform der Elektro Schneider GmbH-Geschäftsführung.

§ 3 Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile sind, soweit vorhanden, Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, Standsicherheitsnachweise, Wärmebedarfsberechnung, Wärmepass und sonstige technische Unterlagen wie Produkt- und Materialbeschreibungen, soweit sie im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss Änderungen der Ausführung zu verlangen. Solche Änderungswünsche werden jedoch nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtzeitig angemeldet und eine Einigung über die Änderung der Vergütung zustande kommt. Fehlt eine dieser Voraussetzungen,

bleibt es bei der vertraglich vereinbarten Bauausführung.

3. Mehrkosten, die für Leistungen entstehen, die nicht ausdrücklich im Vertrag genannt sind, deren Notwendigkeit sich aber vor oder während der Bauzeit herausstellen, sind in jedem Falle von dem Auftraggeber zu tragen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Endpreise verstehen sich ab Betriebsitz des Auftragnehmers inkl. Mehrwertsteuer.

2. Grundlage der Preise sind die Gesteungskosten zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung des Werkunternehmers. Treten bei einem Liefer- oder Fertigstellungstermin, welcher 4 Monate nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein, aufgrund einer Erhöhung der Gesteungskosten durch Erhöhung der Abgaben, der Preise für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Energie, Frachten oder Löhne, ist der Auftragnehmer zu entsprechender Berichtigung des vereinbarten Preises um maximal 10% berechtigt. Die einzelnen Kostenelemente und deren Steigerung müssen dabei bei der Bildung des neuen Preises angemessen gewichtet werden. Sollten sich einzelne Kostenelemente erhöhen, andere dagegen absenken, ist auch dies bei Bildung des neuen Preises zu berücksichtigen. Aus einer solchen Preiserhöhung kann ein Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nur hergeleitet werden, wenn die Preiserhöhung den zumutbaren Rahmen überschreitet.

4. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

5. Bei Reparaturrechnungen erfolgt die Bezahlung ausschließlich per Überweisung.

6. Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Auftraggeber angefordert oder vom Auftragnehmer abgegeben werden.

7. Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeit zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Auftragnehmer anzufordern und binnen 10 Tage ab Rechnungsdatum vom Auftraggeber zu leisten.

§ 5 Finanzierungssicherstellung

1. Die Finanzierungssicherstellung für die restlose Erfüllung des Werkliefervertrages muss ab Aufforderung des Auftraggebers durch die Vorlage einer Finanzierungsbestätigung eines inländischen Geldinstitutes bestätigt werden.

2. Sofern nach Vertragsabschluss Sonderwünsche hinzukommen, ist auch hierfür die Finanzierung zu belegen.

§ 6 Vergütung

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung.

§ 7 Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird – im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen – der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn der Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil...:

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
- die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen, sowie solchen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Wird ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt, ist der Auftragnehmer berechtigt, wegen der behaupteten Gegenansprüche Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den angemessenen Kosten des Mangels bzw. Schadens, dessentwegen das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird. Die Sicherheitsleistung kann nach der Wahl des Auftragnehmers durch Hinterlegung oder Stellung einer unwiderruflichen und unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgen.

§ 9 Termine

1. Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk verlassen hat oder die Bauleistung bis zum Ende des Fertigstellungstermins erbracht worden ist.
2. Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u. a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
3. Lässt sich eine vereinbarte Fertigstellungsfrist infolge nicht vom Auftragnehmer beherrschbaren Umständen einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend informieren.

§ 10 Schuldnerverzug

Im Fall des Leistungsverzugs ist der Auftraggeber berechtigt, den daraus entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Der Schadenersatz begrenzt sich auf den vertragstypischen Schaden und nur auf wesentliche Pflichtverletzungen.

§ 11 Gläubigerverzug und Abnahmeverzug

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden gesetzliche Zinsen berechnet. Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Zahlungsaufstellung leistet (§ 286 III BGB).

§ 12 Gewährleistung und Haftung

1. Leistungsausführung, Reparatur, Montage

1.1 Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 2 Jahre. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.

1.2 Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragung zur Verfügung steht.

1.3 Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.

1.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern.

1.5 Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, sofern der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht.

2. Verkauf

2.1 Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in 2 Jahren, bei gebrauchten Gegenständen in 1 Jahr seit Ablieferung – bezogen auf die Absendung der Anzeige – gegenüber dem Auftragnehmer gerügt werden, ansonsten ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit.

2.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Auftraggeber folgende Rechte:

- Der Auftragnehmer ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.
- Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung des Auftragnehmers nur unerheblich ist.
- Ein Mangel eines Liefergegenstandes liegt nicht vor: Bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Auftraggeber verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische chemische oder atmosphärische Einflüsse. Im Bereich der Unterhaltungselektronik (Consumer Electronics) liegt ein Mangel auch dann nicht vor, wenn die Empfangsqualität durch ungünstige Empfangsbedingungen oder mangelhafte Antennen oder durch äußere Einflüsse beeinträchtigt ist, bei Schäden durch vom Auftraggeber eingelegte, ungeeignete oder mangelhafte Batterien.

3. Haftung auf Schadensersatz

3.1 Bei einer Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.2 Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

- Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zu maximal zum doppelten Wert des Liefergegenstandes begrenzt.
- Schadenersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- Schadenersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.
- Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung bleibt unberührt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Leistungsausführung, Reparatur, Montage

1.1 Soweit die anlässlich von Reparaturen oder Montagen eingefügten Ersatzteile o.Ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag vor.

1.2 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Auftragnehmer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Auftragnehmer den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Auftraggeber.

1.3 Erfolgt die Reparatur beim Auftraggeber, so hat dieser dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Auftraggeber vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2. Verkauf

2.1 Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihm gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Auftragnehmer unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Auf-

tragnehmers dürfen die Gegenstände nicht weiter veräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.

2.2 Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes angewendet werden können. Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Auftragnehmer ausführen zu lassen.

2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

§ 14 Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

2. Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Auftragnehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 1 Monat nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkaufswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 15 Montage

1. Kosten der Montage

1.1 Montagearbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart, gesondert abzurechnen.

1.2 Die Montagekosten umfassen insbesondere Reisekosten, täglich Auslösung der Arbeitsstunden des Montagepersonals nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Lieferers, einschließlich Zuschlägen für Überstunden (zuzüglich 25 %) Nacharbeit (zuzüglich 50 %) und Sonn- und Feiertagsarbeit (zuzüglich 100 %).

1.3 Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten werden als Arbeitszeit betrachtet und verrechnet. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so hat der Auftraggeber alle Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen zu tragen. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen Zuschläge für notwendig werden-

de Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden. Die mit dem Einbau der Anlage in Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der probeweisen Inbetriebsetzung als abgeschlossen.

1.4 Der Montagepreis versteht sich jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

1.5 Zurückbehaltung und Aufrechnung gegen die Forderung des Auftragnehmers mit Gegenforderungen ist nur zulässig mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen, sowie solchen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig bei unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenansprüchen sowie solchen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Die für die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers notwendigen Unterlagen werden diesem spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber übergeben.

2.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Durchführung der Bauarbeiten unterstützen. Dazu gehört insbesondere den Zugang und Transport zum Bauplatz zu ermöglichen, alle Vorkehrungen zu treffen, die eine ungehinderte Bauausführung ermöglichen (Beleuchtung, Strom, etc.) sowie die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle vorzuhalten.

2.3 Der Auftraggeber prüft eigenverantwortlich, ob behördliche oder sonstige Genehmigungen für die Bauausführung erforderlich sind, und beschafft sie auf eigene Kosten.

2.4 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach einer angemessenen

Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen oder den Vertrag zu kündigen, sofern der Auftragnehmer die Kündigung unter Nachfristsetzung angekündigt hat. Weiterführende Ansprüche des Auftragnehmers im Falle des Verzuges des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Abnahme und Nachunternehmer

3.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme des Werkes verpflichtet, sobald ihm dessen Fertigstellung angezeigt worden ist. Erweist sich das Werk als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber allein zuzurechnen ist. Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

3.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Diese Rechtsfolge setzt nur dann ein, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme in Textform hingewiesen hat.

3.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

3.4 Vor der Abnahme ist ein Selbstvornahmerecht des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

3.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Nachunternehmer zu

vergeben und stellt sicher, dass der jeweilige Nachunternehmer fachkundig und zuverlässig ist.

4. Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden bei Montagetätigkeiten des Auftragnehmers ohne dessen Verschulden die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge im Betrieb des Auftraggebers beschädigt, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 16 Sicherheit und Datenschutz

1. Alle Daten des Auftraggebers werden unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) vom Auftragnehmer gespeichert und verarbeitet. Der Auftraggeber hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten; hierfür muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer sein Verlangen per Post oder Fax mitteilen.

2. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Haus- und E-Mail-Adresse des Arbeitgebers gibt der Arbeitnehmer nicht ohne die ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung des Arbeitgebers an Dritte weiter. Der Arbeitgeber erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Daten aus der Geschäftsbeziehung, auch personenbezogene i. S. d. BDSG, im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung des Arbeitnehmers gespeichert und im Rahmen der Auftragsbearbeitung an beauftragte Dienstleister weitergegeben werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, seiner Bestandteile oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages, seiner Bestandteile und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dem von den Vertragsparteien nach dem Inhalt des Vertrages Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 18 Hinweise

1. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass es bei der Bauausführung trotz ordnungsgemäßer Schutzvorkehrungen, zu Geräusch- und Staubentwicklung kommen kann.

2. Sämtliche weiteren eventuellen Vereinbarungen außerhalb der Auftragsbestätigung sind zwischen dem Werkunternehmer und Auftraggeber in Textform zu vereinbaren, dies gilt auch für Änderungen und / oder Nebenabreden vor oder nach Abschluss des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung. Dies gilt auch für Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 19 Rechtswahl

Alle Verträge und sämtliche hiermit im Zusammenhang stehende Ansprüche und Verpflichtungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.